

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1984

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	22. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	199
2035	9. 2. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	201
	13. 2. 1984	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 (Umlagefestsetzungsverordnung 1984)	201

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. Februar 1984

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200) wird wie folgt geändert:

- in § 6 wird das Wort „Einstellungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungskörperschaft“ ersetzt.
- § 15 wird um Absatz 3 ergänzt:
(3) Beim prüfungserleichterten Aufstieg können die beteiligten Studieninstitute bei Bedarf vom Gebietsgrundsatz abweichen.

3. Abschnitt III. erhält folgende Fassung:

„III. Aufstiegsbeamte

1. Regelform des Aufstiegs in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst

§ 17

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes können nach der Anstellung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für diese Laufbahn geeignet erscheinen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dienstherr auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens nach § 4.

§ 18

Einführungszeit, Aufstiegsprüfung

(1) Zum Aufstieg zugelassene Beamte werden in die Aufgaben des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre. Sie entspricht dem Vorbereitungsdienst. Die §§ 12 bis 16 gelten entsprechend.

(2) Nach erfolgreicher Einführung legt der Beamte die Aufstiegsprüfung ab, die der Laufbahnprüfung entspricht (§§ 19 bis 29).

2. Prüfungserleichterter Aufstieg in den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 18 a

Voraussetzungen

Beamte des einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet sind und die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 Nrn. 1 bis 3 LVO erfüllen, können auf ihren Antrag von ihrem Dienstherrn zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden. Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 18 b

Einführungszeit

(1) Zum erleichterten Aufstieg zugelassene Beamte werden in die Aufgaben des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes eingeführt. Die Einführungszeit besteht aus einem einmonatigen Einführungslehrgang, der vom zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt wird, und einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in die Aufgaben des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

(2) Im Einführungslehrgang ist der Unterricht in den in der Anlage 9 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn in Bereichen der Personalverwaltung oder des Ordnungswesens vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, einfache oder wiederkehrende Aufgaben selbständig zu erledigen; in Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung sollen z. B. Anträge im Personalausweis- und Paßwesen unterschriftsreif bearbeitet werden.

§ 18 c

Aufstiegs-(Abschluß-)lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mit mindestens „ausreichend“ (§ 11) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der vom zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 9.

§ 18 d

Aufstiegsprüfung

(1) Abschnitt IV ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Prüfungsausschuß ist mit dem Institutsvorsteher als Vorsitzendem, dem Studienleiter und einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Beisitzern zu besetzen,
2. in der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den in der Anlage 9 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
3. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
4. in der mündlichen Prüfung sind aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs (Anlage 9) drei Prüfungsgebiete zu bestimmen, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt.

(2) Die Anlagen zu Abschnitt IV sind mit den sich aus Absatz 1 ergebenden Änderungen und mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle des Wortes „Laufbahnprüfung“ das Wort „Aufstiegsprüfung“ tritt.

3. Prüfungserleichterter Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 18 e

Voraussetzungen

Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst geeignet sind und die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3 LVO erfüllen, können auf Antrag von ihrem Dienstherrn zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 18 f

Einführungszeit

(1) Zum erleichterten Aufstieg zugelassene Beamte werden in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt. Die Einführungszeit besteht aus einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der vom zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt wird, und einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 10 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich der Ordnungsverwaltung oder der Leistungsverwaltung vertraut zu machen; sie sollen zum Schluß der Einweisung in der Lage sein, selbständig Bescheide und Widerspruchsbescheide zu erstellen.

§ 18 g

Aufstiegs-(Abschluß-)lehrgang

Beamte deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 11) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der vom zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 10.

§ 18 h

Aufstiegsprüfung

(1) Abschnitt IV ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden“ mit einem auf das jeweilige Studieninstitut hinweisenden Zusatz. Er ist mit dem Institutsvorsteher als Vorsitzendem, dem Studienleiter und einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Beisitzern zu besetzen,
2. in der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufgabe aus den in der Anlage 10 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
3. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
4. in der mündlichen Prüfung sind aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs (Anlage 10) drei Prüfungsgebiete zu bestimmen, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt.

(2) Die Anlagen zu Abschnitt IV sind mit den Maßgaben anzuwenden,

1. die sich aus Absatz 1 ergeben,
2. daß sich der Kandidat der Aufstiegsprüfung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden unterzieht.“

Anlage 10

Anlage 9

4. Anlage 4 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1. Die im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden vier Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:
 - 1 Verfassungskunde mit Bezügen zum Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht
 - 2 Kommunales Verfassungsrecht
 - 3 Finanzwesen
 - 4 Organisation, Verwaltungsverfahren
 - 5 Öffentliches Dienstrecht (Beamten- und Tarifrecht einschl. Nebengebiete)
 - 6 Sozialrecht
 - 7 Ordnungsrecht
 - 8 Wirtschafts- und Rechtskunde

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1984

Der Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Anlage 9

(zu den §§ 18 b Abs. 2,
18 c, 18 d Abs. 1 Nr. 2)

1. Fächer des Einführungslehrgangs (§ 18 b Abs. 2)

Lern-, Arbeits- und Klausurtechniken	10 Stunden
Verwaltungs- und Organisationskunde	20 Stunden
Kommunales Verfassungsrecht	20 Stunden
Beamten- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht	30 Stunden
Haushalts- und Anordnungswesen	10 Stunden
2. Fächer des Aufstiegslehrgangs (§ 18 c)

Verfassungskunde	20 Stunden
Verwaltungsverfahren	30 Stunden
Verwaltungs- und Organisationskunde	10 Stunden
Beamten- und Besoldungsrecht	30 Stunden
Haushalts- und Anordnungswesen	20 Stunden
Ordnungsrecht	30 Stunden
Arbeits- und Klausurtechniken	20 Stunden
3. Prüfungsfächer des schriftlichen Prüfungsteils (§ 18 d Abs. 1 Nr. 2)

Beamtenrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht	30 Stunden
Haushalts- und Anordnungswesen	20 Stunden
Ordnungsrecht	20 Stunden

Anlage 10

(zu den §§ 18 f Abs. 2, 18 g,
18 h Abs. 1 Nr. 2)

1. Fächer des Einführungslehrgangs (§ 18 f Abs. 2)

Staats- und Verfassungsrecht	20 Stunden
Kommunales Verfassungsrecht	20 Stunden
Allgemeines Verwaltungsrecht	20 Stunden
Beamten- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht	30 Stunden
Haushalts- und Kassenrecht	20 Stunden
Bürgerliches Recht	20 Stunden
Sozial- und Jugendhilfe	20 Stunden
Organisationslehre	20 Stunden
Klausur- und Bescheidtechnik	10 Stunden
2. Fächer des Aufstiegslehrgangs (§ 18 g)

Allgemeines Verwaltungsrecht	20 Stunden
Kommunales Verfassungsrecht	20 Stunden
Ordnungsrecht	30 Stunden
Beamten- und Tarifrecht	20 Stunden
Bürgerliches Recht	20 Stunden
Haushalts- und Kassenrecht	30 Stunden

3. Prüfungsfächer des schriftlichen Prüfungsteils (§ 18 h Abs. 1 Nr. 2)

Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungsrecht	30 Stunden
Kommunales Verfassungsrecht	20 Stunden
Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht	30 Stunden

– GV. NW. 1984 S. 199.

2035

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von Personalvertretungen
für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer**

Vom 9. Februar 1984

Aufgrund des § 95 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer vom 24. Februar 1975 (GV. NW. S. 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1981 (GV. NW. S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrer der Schulform, in der der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes liegt.“
2. Nummer 3 entfällt; Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Personalvertretungen gilt § 1 Abs. 2 bis zum Ende der laufenden Amtszeit in der bisherigen Fassung weiter.

Düsseldorf, den 9. Februar 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1984 S. 201.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1984
(Umlagefestsetzungsverordnung 1984)**

Vom 13. Februar 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1984 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 2. Dezember 1983 auf 6,30 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1984 S. 201.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X